

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger  
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 101.

Sonntag den 1. Mai.

1859.

## Das Gesetz über das Eherecht.

(Schluß.)

Ein Dritter, der, wenigstens seiner Ueberzeugung, seiner Gesinnung nach der Kirche nicht mehr angehört oder wenigstens von ihr nicht anerkannt wird, auch der sagt: den kirchlichen Segen kann ich nicht nachsuchen, ich will und muß aber und ich kann und darf, ich bin dazu berechtigt, in die Ehe zu treten und ich bediene mich dazu des rechtlichen Mittels, das mir der Staat bietet. So der Zwingianer, der Christkatholik, der deshalb noch kein schlechter Mann ist.

Freilich, auch ein Leichtfertiger kann diese Erklärung abgeben. Aber das Gesetz verschuldet es nicht. Das Gesetz soll nur, wie die Regierungsvorlage bezweckt, die Leichtfertigkeit nicht sanctioniren, sondern die Gewissensfreiheit anerkennen, die allerdings ein Gewissenloser jederzeit mißbrauchen kann.

Allein wenn die Regierung diesem kirchlichen Gefühle Rechnung trägt, so räumt sie doch nicht ein, daß die Civilehe ein unsittliches, unchristliches, oder, wie Manche wollen, ein revolutionäres Institut sei. Wäre es dies, so würden wir nimmermehr zu deren Einführung die Hand bieten. Sie ist nichts anderes, als der nothwendige harmonische Abschluß des bürgerlichen Eherechts, die Ausöhnung eines inneren Widerspruchs, abgesehen von dem Konflikt mit der Kirche, den unser bürgerliches Recht bisher in sich trug. Denn auch das bürgerliche Recht, der Staat ist eine Stufe sittlichen Gemeinschaftslebens. Jene Kirchenflucht würde ich meinerseits nicht theilen, aber dieser Gesinnung fühle ich mich verwandt, welche den Staat geehrt wissen will in dieser seiner sittlichen Grundlage, seiner sittlichen Bedeutung. Das bürgerliche Recht, der Staat ist eine Vorstufe sittlichen Lebens, es ist die Stufe des zwingenden Gesetzes, dessen Fundament

in dieser Materie allerdings in jenem Gebote liegt: „Du sollst nicht ehebrechen,“ — das aber durch viele menschliche Vermittelungen zu der Herzenshärte und Schwäche des Volkes sich herabläßt, so daß derselbe Moses, der treue Knecht in dem Hause Gottes, der von ihm jenes göttliche Gebot empfing, die Worte in den Codex seines Gottesstaates schreiben durfte: „Wer sich von seinem Weibe scheiden will, der gebe ihr einen Scheidebrief,“ — als ewig denkwürdiges Beispiel, daß die bürgerliche Gesetzgebung, von den erhabenen Prinzipien ausgehend, dennoch zur Schwäche des Menschen, eines Volkes sich herabzulassen hat. Diese hohe Bedeutung des bürgerlichen Rechts als Vorstufe eines sittlichen Gemeinschaftslebens ist es, glaube ich, was Viele in dieser Versammlung, namentlich diejenigen, deren Beruf die Handhabung des bürgerlichen Rechtes ist, zur Anerkennung zu bringen wünschen, wenn sie dessen Selbstständigkeit in seiner Weise behaupten, es nicht dienstbar sein lassen wollen einer andern Sphäre, als wenn dieser allein das Sittliche, das Höhere angehörte. Allerdings aber findet nun diese Vorstufe ihre Erfüllung in einer anderen Sphäre, in der Kirche, die eine freiere, höhere Sittlichkeit nicht darstellt — denn das vermag keine Kirche in ihrer Gesamtheit — sondern anstrebt. Auf diese Weise wissen wir nicht, — es ist das auch ein Schreckbild, welches dieser Sache von vielen Seiten entgegengesetzt ward — wir wissen nicht Staat und Kirche auseinander, sondern wir suchen ihre Unterscheidung, um ihrer organischen Verbindung und Einigung um so gewisser zu werden. (Bravo!)

Dies ist die Grundanschauung, welche dem Gesetz-Entwurf, den die Regierung Ihnen vorgelegt hat, in erfreulicher Uebereinstimmung mit Ihrer Kommission zum Grunde liegt. Der Staat, das bürgerliche Recht, die bürgerliche Ehe ist nicht



ein unchristliches, denn nichts wahrhaft Sittliches ist unchristlich, sondern beruht auf sittlichen Fundamenten. Es tritt dieses — und auch das will ich zur Anerkennung der trefflichen Arbeit der Kommission und ihres Referenten sagen — es tritt dieses einmal hervor in der Annahme des §. 4 der Regierungs-Vorlage oder §. 9 des Kommissions-Entwurfes, nämlich, daß die Erklärung der Brautleute die Gestalt nicht des Vertrages, sondern des Gelübdes ehelicher Treue hat. Es tritt dieses zweitens aber in noch entschiedenerer Weise hervor in dem zweiten Titel des Gesetz-Entwurfes, in der Reform des Scheidungsrechtes, indem hier schon in der ersten und zweiten Nummer des betreffenden Paragraphen der Willkür in dieser Sache, dem eigentlichen Grundirrtum jenes Scheidungsrechtes unserer früheren Gesetzgebung auf den Kopf getreten wird. Es tritt aber auch in einer anderen, mir namentlich höchst erfreulichen Weise hervor, indem als Maßstab der relativen Scheidungsgründe jenes Wort Christi vom Ehebruch ausdrücklich hingestellt und legislativ anerkannt wird. Es ist dies — und ich bezeuge es trotz alles Widerspruches — ein sittlicher Fortschritt der bürgerlichen Gesetzgebung seit 1794, und ich darf sagen, seit 1844. Denn die Anhänger jenes früheren Jahres 1794, die im Jahre 1844 noch das Zustandekommen eines besseren materiellen Scheidungsrechtes verhinderten, zählen jetzt in unserer Versammlung nur sehr wenige.

Aber auch, wenn wir konkret in die einzelnen praktischen Fälle eingehen, werden wir nicht verkennen, daß es ein sittlicher Fortschritt ist, der auch durch diese bürgerliche Ehe intendirt, und so Gott will, erzielt wird. Ich gehe nicht ein auf die Fälle der Dissidenten, die der Herr Justiz-Minister vorher in überzeugender Weise herangezogen hat; ich erwähne die Fälle der Trauungsweigerungen, wie sie auch mir, in den letzten Monaten wenigstens, durch die Hände gegangen sind zur ressortmäßigen Erledigung, sei es an den Justiz-Minister, sei es an den Ober-Kirchenrath. Allerdings ist da auch vor mein Auge viel Rohheit und tiefe Anstie, die in unserem Volke vorhanden ist, gekommen; aber auch Anderes habe ich nicht verkennen können. Ich habe Fälle gefunden, wo dem Begehr nach kirchlicher Trauung, wo der Eheschließung — ich kann nicht anders sagen, als — anerkennenswerthe sittliche Motive zu Grunde lagen. Wenn ein armer Tagelöhner, der als geschiedener Mann, weil er die Trauung nicht erlangen kann, mit einer anderen Person seines Standes in wilder Ehe lebt und Kin-

der mit ihr erzeugt hat, in Gefahr ist, daß die Polizei ihre Verbindung, ihr Zusammenleben trennt und daß die Kinder nicht nur der äußersten Noth, dem Verhungern ausgesetzt werden, weil er sie einzeln nicht ernähren kann, und das Weib kann es auch nicht, sondern auch der sittlichen Verwahrlosung anheimfallen; wenn dieser Mann seine Ehe legalisirt zu sehen wünscht, ist das nicht ein gerechter Grund? Es ist mir auch der Fall vorgekommen, daß ein Mann, der allerdings in unsittlicher Verbindung mit einem Weibe lebte, in einer ehebrecherischen Verbindung, nachdem er geschieden war und nachdem er mit ihr eine Reihe von Kindern erzeugt hatte, nun vorstellte: das Weib ist zum Krüppel geworden, nicht Sinnliches fesselt mich mehr an sie, nur die tiefe Reue über meine frühere Sünde treibt mich, ich wünsche nicht nur vor Gott, sondern auch ihr gegenüber die Sünde gut zu machen, ich wünsche ihr gerecht zu werden. Wir wissen es Alle, daß unsere evangelische Kirche früher in diesem Falle Dispensation gekannt hat, und wenn man nicht nur die Ehre Gottes, sondern seine Herablassung zu uns armen Menschen, sein göttliches Erbarmen, welches nicht tödten, sondern erretten will, in letzter Instanz sich zum Ausgangspunkte nimmt, dann glaube ich, wird auch hier ein sittliches Motiv in dem Handeln dieses Mannes und ein Bedürfnis der Hilfe anerkannt werden müssen. (Bravo!)

Das ist freilich unvermeidlich, denn kein Gesetz vermag das zu verhindern, daß in den Augen unseres, trotz aller Verirrungen, tief religiösen Volkes eine solche nur bürgerlich geschlossene Ehe, wenn auch nicht mit einem Makel, doch jedenfalls als mit einem Mangel behaftet, betrachtet werden wird, und ich glaube, das erkennen diejenigen unter uns, die so sehr bemüht sind, die volle Parität der bürgerlichen Ehe in dem Gesetze darzustellen, eben das durch am stärksten an, ohne einzusehen, daß dieser Zweck durch das Gesetz nie erreicht werden kann. Ein solcher Mangel wird einer bloß bürgerlichen Ehe in den Augen unseres Volkes immer anhaften, und wir können es auch nicht anders wünschen. Wir müssen wünschen, daß dieser Weg bei dem tiefreligiösen Gefühl unseres Volkes nur ein sehr seltener sein, daß er nur recht selten gebraucht werden und daß auch in diesen wenigen Fällen, wo die Noth dazu zwingt, wenigstens noch nachträglich der Segen der Ehe und die Ausöhnung mit der Kirche gesucht werde.

Man hat gesagt, dieser Weg enthält eine Provocation zur Kirchenzucht. Nun ja, die Römische

Kirche hat ihren großen und kleinen Bann, ihren großen, wodurch sie den Exkommunizirten vom Leibe Christi, also auch von der Hoffnung des ewigen Lebens abschneidet. Aber eine Versöhnung läßt sich doch auch finden. Und die evangelische Kirche, die dies nicht kennt, die nur eine zeitweise Ausschließung von den Gnadengütern der Kirche im eigenen Interesse des Seelenheiltes der betreffenden Person kennt, wird auch auf diesem Punkte die Versöhnung des Sünders suchen, in Erinnerung dessen, der zu der Ehebrecherin sagte: „Wo sind sie, Deine Verkläger? Hat Dich Niemand verdammt? so verdamme ich Dich auch nicht;“ nicht um Hurerei und Ehebruch gut zu heißen, sondern zum Zeugniß, daß er nicht gekommen sei zum Gericht, sondern um selig zu machen, und um seiner Gemeinde denselben Weg zu weisen. Und auch daran noch möchte ich die geehrten Mitglieder der Römischen, wie die unserer Kirche erinnern: Ist die Kirche nicht eine irdische Anstalt? Wird sie nicht durch schwache Menschenhand verwaltet? Ist je in der Römischen Kirche dem richterlichen Urtheil des Bischofs Unfehlbarkeit zugeschrieben worden? Und wenn sie irren kann, kann sich dann nicht der andere Fall des Evangeliums ereignen, wo es heißt: „Als die Schriftgelehrten und Phariseer den Blindgeborenen ausgestoßen hatten, fand ihn Jesus!“ Und ich denke, seine Gemeinde wird ihn auch gefunden haben. Also, es ist nicht eine Herabziehung der Ehe, die wir durch dieses Gesetz intendiren, sondern eine sittliche Erhöhung des bürgerlichen Rechtes und dessen, den die Römer einen Priester dieses Rechtes nannten, des Richters und seines heiligen Amtes. Möchte die Heiligkeit dieser Sphäre des bürgerlichen Rechtes in Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit innerhalb dieses Standes und außerhalb zur lebendigen That werden, wahrlich, Frömmigkeit und Tugend würden aus diesem Boden neu und herrlich erblühen. (Bravo!)

Aber allerdings, es ist erlaubt, diesen hier so zahlreich vertretenen Stand des Richteramtes an den Ernst dessen zu erinnern, was in seine Hände gelegt wird, an den Ernst, der bei der Eheschließung, an den höhern Ernst, der bei der Trennung der Ehe von seiner Seite vertreten werden soll. Und in diesem Sinne verwaltet ist dieses wichtige Gesetzeswerk, dessen Gelingen wir freilich Gott anheimstellen müssen, nach meiner unerschütterlichen Ueberzeugung ein gutes, ein nothwendiges, ein gerechtes Werk. (Lebhafte Bravo!)

## Chronik der Stadt Halle.

### Kirchliche Anzeigen.

#### Getraute:

**Marienparochie:** Den 25. April der Handarbeiter Weser mit M. Chr. Zahn. — Der Tischlermeister Geduhn mit F. Th. A. Kraemer. — Der Buchdrucker Bernhardt mit S. R. Hesse. — Der Maurer Steinkopf mit F. Chr. Feife. — Den 26. der Bahnmeister an der Weisenfels-Geraer Eisenbahn Tretrop mit U. A. Kahle. — Der Schneidermeister Kayser mit F. Chr. Fischer. — Den 27. der Diaconus Arndt zu Mückenberg mit U. S. Wagner.

**Ulrichsparochie:** Den 25. April der Buchdrucker Teller mit R. W. Frauendorf. — Den 26. der Schmidt Becker mit M. C. A. Friedrich. — Der Schuhmacher Stoye mit D. M. Böge.

**Moritzparochie:** Den 25. April der Ziegelschreiber Bauermann mit F. L. A. Pilsing. — Der Steinhauer Lautenschläger mit F. F. Meyer. — Der Schuhmacher Ferenz mit C. A. Th. Meinhold. — Der Steinhauer Weise mit F. S. D. E. Heine. — Der herrschaftl. Gärtner Stieme mit F. S. Ruppe. — Der Markthelfer Schiebenhöfel mit Ch. R. Gley. — Den 26. April der Chemiker zu Fiume Gisecke mit U. W. Rayner.

**Domkirche:** Den 26. April der Elementar- und Taubstimmlehrer zu Colberg Neumann mit F. Ch. Ehrhardt.

**Neumarkt:** Den 25. April der Cigarrenmacher Grundmann mit W. M. Möbius. — Der Schuhmacher Duellmalz mit F. M. Hüthel. — Der Schuhmacher Schernau mit M. S. Hecklau. — Der Maurer Kanzler mit M. C. A. Kramer.

**Glauch:** Den 25. April der Schuhmachermeister Hagenbüchner mit F. A. Sachsse. — Der Maurergesell Henneberg mit M. F. A. Schuster. — Der Zimmermann Mutterlose zu Bennsdorf mit C. A. Göze. — Der Handarbeiter Dhme mit F. Ch. Frauendorf. — Der Handarbeiter Lötter mit C. M. Hirsch. — Der Handarbeiter Berger mit C. W. Delisch.

#### Geborene:

**Marienparochie:** Den 24. December 1858 dem Steuermann Busch ein S., Hermann. — Den 19. Februar 1859 dem Handarbeiter Starke eine

L., Marie Auguste Clara. — Den 27. dem Zimmermann Heine ein S., Friedrich Heinrich Kurt. — Dem Fleischermeister Hanff ein S., Emil. — Den 5. März dem Maurer Schmidt ein S., Christian Louis Wilhelm. — Den 10. dem Kaufmann Helbig ein S., Rudolph Max Bernhardt. — Den 15. dem Handarbeiter Sondershausen ein S., Carl Albert Franz. — Den 18. dem Klempnermeister Kopf ein S., Julius Otto. — Den 23. dem Maurer Huth eine L., Caroline Marie Rosine Charlotte. — Den 30. eine unehel. L., Dorothee Friederike Marie. — Den 5. April dem Handarbeiter Kurth eine L., Bertha Anna. — Den 11. dem Post-Expeditur a. D. v. Zittwitz ein S., Johann Heinrich Julius. — Den 21. dem Schneidermeister Schmidt ein S., todtgeb. — Den 24. dem Seilermeister Pirl ein S., Johann Friedrich. — Den 26. dem Kaufmann Jänisch ein S., todtgeb.

**Ulrichsparochie:** Den 27. December 1858 dem Buchbindermeister Capser ein S., Hermann Emil Ferdinand. — Den 26. Februar 1859 dem Fabrikarbeiter Eberhardt ein S., Carl Eduard Ferdinand Max. — Dem Schuhmachermeister Hurnold ein S., Christian Hermann. — Den 12. März dem Tanzlehrer Wipplinger eine L., Theresese Marie. — Den 21. dem Sattler Rober eine L., Elisabeth Marie. — Den 22. dem Bahnhof-Assistenten Schmidt eine L., Friederike Helene. — Den 31. dem Handarbeiter Mönning eine L., Marie Friederike Auguste. — Den 1. April dem Schuhmachermeister Erlecke eine L., Caroline Pauline Henriette Anna. — Den 3. dem Commissions-Agenten Graff eine L., unget. — Den 5. eine unehel. L., Antonie Thekla. — Den 15. ein unehel. S., Carl Wilhelm Gottfried.

**Moritzparochie:** Den 20. December 1858 dem Handarbeiter Göbel genannt Heine ein S., Otto August. — Den 20. Februar 1859 dem Stellmacher Großmann eine L., Caroline Anna Rosine. — Den 21. dem Handarbeiter Winkler ein S., August Wilhelm Theodor. — Den 8. März dem Zeugschmidt Stolze eine L., Caroline Friederike Emma. — Den 24. dem Handarbeiter Spazier ein S., August Hermann. — Den 4. April eine unehel. L., Friederike Wilhelmine. — Den 9. eine unehel. L., Louise Minna. — Den 11. dem Schuhmachermeister Ziegler eine L., Marie Auguste Anna.

**Domkirche:** Den 16. Februar dem Handarbeiter Treppopp eine L., Friederike Henriette

Caroline Anna. — Den 15. März dem Buchhalter Holzinger eine L., unget. — Den 22. dem ordentlichen Professor der morgenländischen Sprachen Dr. Rödiger ein S., Carl Heinrich Emil. — Den 30. dem Tapezierer und Decorateur Maseberg eine L., Selma Ulwine Friederike Clara. — Den 6. April dem Zimmermann Reiche ein S., Ferdinand Carl Wilhelm.

**Militair-Gemeinde:** Den 7. April dem Unteroffizier und Capitain d'armes im 2. Bat. 27. Landw.-Reg. Hoffmann ein S., Eduard Otto.

**Neumarkt:** Den 26. December 1858 dem Handarbeiter Koch ein S., Friedrich August Carl. — Den 13. Februar 1859 dem Cigarrenmacher Grundmann eine L., Marie Selma Anna. — Den 19. März dem Bäckermeister Teichfuß eine L., Emilie Louise Hedwig.

**Glauch:** Den 27. Januar dem Bergmann Näther eine L., Henriette Louise Wilhelmine. — Den 10. Februar dem Bäckergefallen Schröder eine L., Emilie Louise Wilhelmine Henriette. — Den 11. März dem Fabrikbesitzer Preßler ein S., Theodor Heinrich.

#### Gestorbene:

**Marienparochie:** Den 20. April des Spörers Bretsch nachgel. L. Johanne Auguste, 49 J. Krämpfe. — Den 20. des Böttchermeisters Kaufsch L. Johanne Henriette Bertha, 18 J. 4 M. Lungenlähmung. — Den 23. der Kastellan Hofäus, 50 J. Entkräftung. — Den 25. des Schuhmachermeisters Zille S. Gustav, 1 J. 1 W. 5 L. Zahndurchfall. — Des Drechslers Hennemeier L. Amalie, 10 M. Ruhr.

**Ulrichsparochie:** Den 20. April des Lehrers Müller S. Johann Carl Samuel, 4 M. Unterleibskrämpfe. — Den 24. des Commissions-Agenten Graff unget. L., 3 W. Stimmrißentkrampf.

**Domkirche:** Den 20. April ein unehel. S., Ferdinand, 6 M. Abzehrung. — Den 22. des Buchhalters Holzinger unget. L., 1 M. 6 L. Schwäche. — Den 26. der Schlossermeister Richter, 57 J. Wassersucht.

**Neumarkt:** Den 20. April eine unehel. L., Amalie, 8 M. Gehirnentzündung.

**Glauch:** Den 18. April des Ziegeldeckers Angermann L. Amalie, 2 J. 2 M. Lungenentzündung. — Den 19. des Maurergefallen Krause S. Hermann, 1 J. 1 M. Krämpfe. — Den 21. des Buchdruckers Jänicke nachgel. L. Emilie, 34 J. Brustfellentzündung.